



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Freyung 8
Österreich

Mag. Christian Neuwirth
Sprecher des
Verfassungsgerichtshofes
Tel ++43 (1) 531 22-1006
Fax ++43 (1) 531 22-499
christian.neuwirth@vfgh.gv.at
www.verfassungsgerichtshof.at

Presseinformation

EU-Fiskalpakt nicht verfassungswidrig

Bedenken der Nationalratsabgeordneten sind nicht begründet

Der Verfassungsgerichtshof hat sein Verfahren rund um den Fiskalpakt abgeschlossen. Grundlage dafür war ein Antrag von Nationalratsabgeordneten (FPÖ – BZÖ – Grüne). Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes lautet wie folgt:

o Soweit die antragsstellenden Abgeordneten jene Bestimmung des Fiskalpaktes bekämpfen, die die Einhaltung einer Defizitgrenze von max. 0,5 % festlegt, ist der Antrag unzulässig. Dies deshalb, weil für den Fall der Unanwendbarkeit dieser Regelung weiterhin jene „schärfere“ Bestimmung des Fiskalpaktes zum Tragen käme, wonach der Haushalt ausgeglichen sein (also 0 % Defizit) oder einen Überschuss aufweisen muss. Würde der Anfechtung stattgegeben, so würde die behauptete Verfassungswidrigkeit des Fiskalpaktes also noch weiter vergrößert, denn der Spielraum beim Budgetdefizit wäre ja noch mehr eingeengt. Die antragstellenden Abgeordneten haben somit zu wenig angefochten. Ein solcher formaler Fehler macht einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof aber unzulässig.

o Im Großen und Ganzen war der Antrag der Nationalratsabgeordneten jedoch zulässig, er wurde also auch inhaltlich behandelt. Die vorgebrachten Bedenken gegen den Fiskalpakt sind allerdings nicht begründet. Der Antrag wurde abgewiesen.

o Vereinfacht gesagt, kritisieren die Abgeordneten im Kern, dass für den Abschluss derart weitreichender Regelungen, wie sie der Fiskalpakt vorsieht, ein Beschluss des „einfachen Gesetzgebers“ nicht ausreicht und vielmehr ein mit 2/3-Mehrheit zu beschließendes Verfassungsgesetz notwendig gewesen wäre.

Damit sind sie nicht im Recht.

Soweit die antragstellenden Abgeordneten behaupten, eine Bestimmung des Fiskalpaktes habe eine Art Weisungsbefugnis gegenüber dem österreichischen Finanzminister im EU-Rat zur Folge und würde die Mitwirkungsbefugnis des Nationalrates in EU-Angelegenheiten beschränken, stellt der Verfassungsgerichtshof fest: Es ist verfassungsrechtlich zulässig, das Stimmverhalten eines Bundesministers in einem internationalen Organ durch eine staatsvertragliche Regelung zu bestimmen. Eine solche völkerrechtliche Verpflichtung gegenüber den anderen Parteien des Staatsvertrages lässt die verfassungsrechtlichen Befugnisse des Nationalrates innerstaatlich, also gegenüber einem Mitglied der Bundesregierung, unberührt.

Die antragstellenden Abgeordneten halten weiters einzelne Bestimmungen des Fiskalpaktes deshalb für verfassungswidrig, weil Hoheitsrechte auf Organe der Europäischen Union übertragen werden. Der Verfassungsgerichtshof ist der Ansicht, dass der Fiskalpakt ein völkerrechtlicher Vertrag außerhalb des Unionsrechts ist und sein Abschluss daher nicht der für Unionsverträge vorgeschriebenen 2/3 Mehrheit im Nationalrat bedurfte. Im Übrigen übersteigt die Übertragung von Zuständigkeiten an Organe der Europäischen Union nicht den Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen. Auch die verfassungsrechtlichen Regelungen über den Bundeshaushalt werden dadurch nicht verletzt.

o Dass auch der „einfache Gesetzgeber“ weitreichende Festlegungen mit budgetären Konsequenzen treffen kann, ist, so die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wörtlich, *im demokratisch-parlamentarischen System des B-VG seine politische Gestaltungsaufgabe und nicht, worauf die Auffassung der antragstellenden Abgeordneten letztlich hinausläufe, allein einer „Verfassungsmehrheit“ vorbehalten.*